

## **Richtlinie „Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen“**

### Leitfaden zur Erstellung von Prognosen gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinie:

Förderanträgen des Förderprogramms ist eine Prognose beizufügen. Der Umfang der Prognose ist auf max. 10 Seiten zu beschränken. Die Prognose ist durch einen geeigneten Sachkundigen durchzuführen. Die Liste der Sachkundigen ist auf der Internetseite der Richtlinie hinterlegt.

Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten

Der Sachkundige ist lediglich für die Erstellung der Expertise heranzuziehen. Eine Projektbegleitung durch den Sachverständigen ist nicht förderfähig.

### Der Aufbau der Prognose sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

1. Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten energetischen Betriebsdaten der letzten 2 Kalenderjahre (bei anteiliger Berechnung ist auf den Anteil in m<sup>2</sup> des zu sanierenden Teils abzustellen):
  - Energieverbrauch und –erzeugung
  - CO<sub>2</sub>-Bilanz
  - Bewertung des technischen Zustands (bezogen auf die beabsichtigte Maßnahme)
3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht
4. Vergleich des Primärenergieverbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme
5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO<sub>2</sub>Emissionen (CO<sub>2</sub>-Einsparung in t CO<sub>2</sub> pro Jahr und Investitionssumme) auf Basis des Primär-Energieverbrauchs; Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>Emissionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die durch die Investitionen erzielten Einsparungen angerechnet werden. Einsparungen aus nicht geförderten Maßnahmen (z. B. die Umstellung des Energieträgers, die nur auf einer Änderung eines Liefervertrags basiert) sind nicht zu berücksichtigen.
  - Eine Liste der Emissionsfaktoren für den Bereich Energieeffizienz entnehmen Sie bitte der ebenfalls im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärenergiefaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.

- Die CO<sub>2</sub>- Äquivalente sind den Datenbanken ProBas (Umweltbundesamt) oder GEMIS (IINAS GmbH – Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -Strategien) zu entnehmen.  
<http://www.probas.umweltbundesamt.de/php/index.php>  
<http://www.iinas.org/gemis-download-121.html>
- Wird in diesen Datenbanken kein entsprechendes CO<sub>2</sub>- Äquivalent gefunden, muss dieses unter Benennung der Quellenangabe nachvollziehbar dargestellt werden.

Sofern bereits Strom vor der Maßnahme eigenproduziert wurde, ist diese Eigenproduktion als CO<sub>2</sub>-neutral zu betrachten.

6. Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand der Mehrausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme zur Energieeinsparung und/oder Steigerung der Energieeffizienz stehen und über den Standard hinausgehen. Grundlage sind die unter Nr. 5.4 der Richtlinie genannten Artikel der AGVO. Bei Projekten die nach der De-Minimis-Beihilfen-Verordnung gefördert werden sollen, sind alle dem Umweltschutz dienenden Ausgaben zuwendungsfähig. Bei Ersatzneubauten sind nur die investiven Mehrkosten zuwendungsfähig.
7. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten: CO<sub>2</sub>-Einsparung in t CO<sub>2</sub> pro Jahr (hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 7.9 der Richtlinie zwei Jahre nach Projektende ein Nachweis zu erbringen ist. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt die Einsparungen nicht in der angenommenen Höhe bestätigen, kann dies zu einer Reduzierung der Zuwendung führen.
8. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme.